



PRÄAMBEL

Diese Körordnung der HZD basiert auf der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und wird von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Körordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und der HZD an die Zucht von Hovawarten.

Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	4
§ 1	Allgemeines.....	4
1.1.	Zweckbestimmung	4
1.2.	Stellung zu den Satzungen und Ordnungen	4
§ 2	Begriffe.....	4
2.1.	Körmeister.....	4
2.2.	Körhelfer.....	4
2.3.	Körveranstaltung	5
2.4.	Verhaltensbeurteilung	5
§ 3	Das Amt des Körmeisters und seine Persönlichkeit	5
3.1.	Regionalgruppen-Körmeister/Körmeisterobmann.....	6
§ 4	Körmeister.....	6
4.1.	Körmeister.....	6
4.2.	Körmeisteranwärter	6
4.3.	Körmeisterbewerber	6
4.4.	Körhelfer.....	6
4.5.	Körhelferanwärter.....	6
4.6.	Lehr-Körmeister	7
4.7.	Obmann der Körmeister (§11 der HZD-Satzung)	7
4.6.	Körmeistergremium	7
4.7.	Körmeisterliste	7
4.8.	Körhelferliste	8
II.	Tätigkeiten der Körmeister	8
§ 5	Verhaltensbeurteilungen und Körungen.....	8
5.1.	Verhaltensbeurteilung I	8
5.2.	Verhaltensbeurteilung II	8
5.3.	Verhaltensbeurteilung III	8
5.4.	Verhaltensbeurteilung IV als Einzelmaßnahme	9
5.5.	Verhaltensbeurteilung Veteranen.....	9
5.6.	Verhaltensbeurteilung Körung.....	9
5.7.	Körung.....	9
§ 6	Erfassen der Verhaltensbeurteilung.....	10
§ 7	Verhaltens- und Körbeurteilungen	10
§ 8	Ergebnisse	10

§ 9	Veranstaltungen	11
9.1.	Termine	11
9.2.	Ausrichtung der Körveranstaltung	11
§ 10	Körmeistereinsatz	12
§ 11	Fortbildung	12
§ 12	Körmeistertagungen der HZD	13
III.	Körmeisterausbildung und Prüfung	13
§ 13	Voraussetzungen	13
13.1.	Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung	13
13.2.	Zulassung zur Ausbildung	13
§ 14	Ausbildung	14
§ 15	Ernennung	14
§ 16	Bestandschutz	14
IV.	Körhelferausbildung und Prüfung	15
§ 17	Voraussetzungen	15
17.1.	Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung	15
17.2.	Zulassung zur Ausbildung	15
§ 18	Ausbildung	15
§ 19	Ernennungen	16
V.	Ahndungen & Verstöße / Schlussbestimmungen	17
§ 20	Streichung von der Körmeisterliste oder Körhelferliste	17
§ 21	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	17
§ 22	Inkrafttreten	17
VI.	Anhänge	18
VII.	Historie der Änderungen	18

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

1.1. Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Verhaltensbeurteilungen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der HZD-Satzung und der HZD-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der Rasse Hovawart sicherstellen.

Für die Zucht und Erhaltung der Rasse Hovawart sind sowohl das Erscheinungsbild als auch die Wesensveranlagungen von Bedeutung. Diese fachgerecht zu ermitteln, zu erfassen und zum Zwecke der Zucht zu bewerten und auszuwerten, ist Sinn und Zweck der Körung als Zuchttauglichkeitsprüfung.

Das so festgestellte Anlagenbild gibt unter Berücksichtigung der Zuchtziele den gewünschten Aufschluss über den Zuchtwert des gekörten Hovawartes.

Grundlage der Bewertung bildet der für Hovawarte gültige FCI-Standard 190.

Die Hovawart-Zucht wird als wichtige Aufgabe der HZD nach den Bestimmungen dieser Körordnung angesehen.

1.2. Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der HZD-Satzung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der HZD-Satzung.

Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen zur Körordnung geregelt.

Ausnahmen von der Körordnung sind nur durch Entscheidung des KM-Gremiums zulässig.

§ 2 Begriffe

Bei der Anwendung dieser Ordnung sind die aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

2.1. Körmeister

Besonders geschulte und geprüfte Personen mit hohem kynologischen Sachverstand die zur Verhaltensbeurteilung von Hunden befähigt sind.

2.2. Körhelfer

Besonders geschulte und geprüfte Personen die den Körmeister bei der Durchführung von Verhaltensbeurteilungen unterstützen.

2.3. Körveranstaltung

Veranstaltung auf der die Verhaltensbeurteilungen II bis IV und gegebenenfalls Körungen durchgeführt werden.

2.4. Verhaltensbeurteilung

Verfahren zur zuchtrelevanten Verhaltensbeurteilung in der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. (HZD).

2.4.1. Verhaltensbeurteilung I

Die Verhaltensbeurteilung I kann für Hovawartwelpen im Alter zwischen 7 und 8 Wochen beim Züchter durchgeführt werden und dient der Nachzuchtkontrolle.

2.4.2. Verhaltensbeurteilung II

Verhaltensbeurteilung II: Die Verhaltensbeurteilung II wird für Hovawarte im Alter bis zu 12 Monaten durchgeführt.

2.4.3. Verhaltensbeurteilung III

Die Verhaltensbeurteilung III wird für Hovawarte im Alter von über 12 Monaten durchgeführt.

2.4.4. Verhaltensbeurteilung IV

Die Verhaltensbeurteilung IV kann für Hovawarte im Alter von über 20 Monaten durchgeführt werden.

2.4.5. Verhaltensbeurteilung Veteranen

Die Verhaltensbeurteilung kann für Hovawarte im Alter von über 8 Jahren durchgeführt werden.

2.4.6. Körung

Phänotypbeurteilung durch einen HZD-Zuchtrichter und Verhaltensbeurteilung Körung durch einen HZD-Körmeister sind Teile des Zuchtzulassungsverfahrens der HZD.

Die Körung wird für Hovawarte die älter als 20 Monate sind durchgeführt.

§ 3 Das Amt des Körmeisters und seine Persönlichkeit

Körmeister erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Hovawart-Zucht, wie sie in der FCI, dem VDH und der HZD betrieben werden.

Die KM können ihre Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

3.1. Regionalgruppen-Körmeister/Körmeisterobmann

Jede Regionalgruppe benennt aus dem Kreis der in der RG ansässigen Körmeister (KM) gegenüber dem Regionalgruppen (RG)-Vorstand einen von diesen als RG-Körmeister (RG-KM).

Die RG-KM bilden das Gremium der Körmeister.

Das Gremium der Körmeister wählt den KM-Obmann aus dem Kreis der Körmeister.

Der KM-Obmann und das Gremium sind verpflichtet, die Beratung in Körfragen und die Kontrolle der Zucht im Zusammenwirken mit dem ZW-Obmann, dem ZW-Gremium, dem ZR Obmann und dem ZR Gremium gegenüber dem HZD - Vorstand sicherzustellen.

§ 4 Körmeister

4.1. Körmeister

Körmeister i.S. dieser Ordnung sind „qualifizierte Personen“, die zur Durchführung von Verhaltensbeurteilungen berechtigt und in der Körmeisterliste aufgeführt sind. Sie erhalten nach erfolgreich absolvierter Prüfung zum Körmeister einen individuellen Körmeisterstempel. Die Tätigkeit des KM ist ehrenamtlich. Der KM erhält von der ausrichtenden RG für die, von ihm im Zusammenhang mit Körveranstaltungen entstandenen Kosten, eine Aufwandsentschädigung in Höhe der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gebührenregelung.

Aufwandsentschädigungen für KM-Schulungen, -Fortbildungsveranstaltungen und -Tagungen hat er gegenüber der RG geltend zu machen, die ihn zur Teilnahme entsendet.

4.2. Körmeisteranwärter

Person, die zur Ausbildung nach Bestätigung durch das KM-Gremium zum Körmeister zugelassen ist.

Die in Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten sind vom Anwärter selbst zu tragen. RG-interne Regelungen sind möglich.

4.3. Körmeisterbewerber

Person, die als Körmeisteranwärter vom RG-Vorstand dem KM-Obmann mitgeteilt wurde.

4.4. Körhelfer

Person, die zur Ausbildung nach Bestätigung durch das KM-Gremium zum Körhelfer zugelassen ist.

4.5. Körhelferanwärter

Person, die als Körhelferanwärter vom RG-Vorstand dem KM-Obmann mitgeteilt wurde.

Die in Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten sind vom Anwärter selbst zu tragen. RG-interne Regelungen sind möglich.

4.6 Lehr-Körmeister

Körmeister der zur Ausbildung von Körmeisteranwärtern berechtigt ist. Voraussetzung für die Ernennung zum Lehr-KM ist der Nachweis, dass von ihm auf mindestens 15 HZD Veranstaltungen Verhaltensbeurteilungen selbständig durchgeführt worden sind sowie die Teilnahme an mindestens 3 KM-Schulungen / Kynologischen Tagungen des VDH. Die Tätigkeit als Lehr-Körmeister muss von KM-Gremium bestätigt werden. Er hat dem Körmeistergremium über seine Tätigkeiten zu berichten.

4.7 Obmann der Körmeister (§11 der HZD-Satzung)

Obmann der Körmeister im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb der HZD, die für sämtliche Verhaltensbeurteilungen und Körveranstaltungen gegenüber der Mitgliederversammlung der HZD verantwortlich ist und alle Personen, die diese Veranstaltungen durchführen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt.

Der Körmeister-Obmann hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Durchführung von KM-Tagungen oder -Schulungen
- 2 Durchführung von KM-Tagungen oder -Schulungen
- 3 Durchführung von Körhelfer-Schulungen
- 4 Führung der Anwärterakten
- 5 Durchführung und Organisation der Anwärterprüfungen
- 6 Auswertung von Beurteilungsbögen
- 7 Führen der KM-Liste
- 8 Führen der Körhelfer-Liste
- 9 Führen der KM-Anwärter-Liste
- 10 Führen der Körhelfer-Anwärter-Liste
- 11 Erstellen des KM-Einsatzplanes

4.6. Körmeistergremium

Aus jeder Regionalgruppe gehört dem KM-Gremium ein Körmeister an.

Übergangsregelung:

Es wird angestrebt, dass jede RG durch 2 KM vertreten wird, sofern jede RG über eine entsprechende Anzahl KM verfügt. Bis zur Erreichung dieses Zieles wird jede RG durch einen KM bzw. von einer Person vertreten, die von der RG hierfür beauftragt ist und über ausreichenden Sachverstand in Verhaltensbeurteilungen und Körangelegenheiten verfügt.

Ausnahmen von der Körordnung sind nur durch Entscheidung des KM-Gremiums zulässig.

4.7. Körmeisterliste

Die HZD-Körmeisterliste und die HZD-KM-Anwärterliste werden vom KM-Obmann geführt und

jährlich dem HZD- Vorstand, den RG-Vorständen sowie dem KM-Gremium mitgeteilt.

4.8. Körhelferliste

Die HZD-Körhelfer und die HZD-Körhelfer-Anwärterliste werden vom KM-Obmann geführt und jährlich dem HZD- Vorstand, den RG-Vorständen sowie dem KM-Gremium mitgeteilt.

II. Tätigkeiten der Körmeister

§ 5 Verhaltensbeurteilungen und Körungen

Die Verhaltensbeurteilungen und Körungen dienen der Erfassung aller im gültigen FCI-Standard Nr. 190 festgelegten Merkmale. Es können nur Tiere mit FCI / VDH Papieren teilnehmen.

5.1. Verhaltensbeurteilung I

Die Verhaltensbeurteilung I dient der Nachzuchtkontrolle.

Ziel dieser Beurteilung ist die Prüfung der Vitalität, des Sozialverhaltens im Wurf und das Verhalten gegenüber fremden Personen und Umgebungen.

5.2. Verhaltensbeurteilung II

Die Verhaltensbeurteilung II dient der Nachzuchtkontrolle und Beratung.

Eine Mitgliedschaft in der HZD ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

Die Verhaltensbeurteilung II ist keine zur Zuchtzulassung qualifizierende Maßnahme.

Ziel dieser Beurteilung ist die Prüfung des Sozialverhaltens, des Spiels mit Halter oder Fremden, Reaktionen auf verschiedene Umweltreize und körperliche Berührung durch Fremde sowie insbesondere die Beratung des Halters auf Basis dieser Beurteilung.

5.3. Verhaltensbeurteilung III

Die Verhaltensbeurteilung III dient der Nachzuchtkontrolle und Beratung.

Eine Mitgliedschaft in der HZD ist für die Teilnahme nicht erforderlich.

Eine bestandene Verhaltensbeurteilung III ist für HZD Mitglieder Voraussetzung zur Teilnahme an der Körung. Sie ist nur in diesem Fall eine qualifizierende Maßnahme für die Zuchtzulassung gem. Ziffer 4.1.2 HZD-ZO.

Die Verhaltensbeurteilung III kann beliebig oft wiederholt werden.

Ziel dieser Beurteilung ist es, alters- bzw. entwicklungsangepasst, das Verhalten des Hundes bei und seine Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter entsprechende Hilfestellungen zu geben und ggf. weitere Maßnahmen zu empfehlen.

5.4. Verhaltensbeurteilung IV als Einzelmaßnahme

Als nicht zur Zucht qualifizierende Maßnahme ist eine Mitgliedschaft in der HZD für die Teilnahme nicht erforderlich.

Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Ziel dieser Verhaltensbeurteilung ist es, bei körperlich ausgereiften und bereits im Wesen gefestigten Hunden die Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter entsprechende Hilfestellungen zu geben und ggf. weitere Maßnahmen zu empfehlen.

5.5. Verhaltensbeurteilung Veteranen

Als nicht zur Zucht qualifizierende Maßnahme ist eine Mitgliedschaft in der HZD für die Teilnahme nicht erforderlich.

Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

Ziel dieser Verhaltensbeurteilung ist es, bei älteren Hunden den körperlichen Entwicklungsstand und das Wesen durch Reaktion auf diverse standardisierte Testsituationen zu ermitteln und dem Halter beratende Hilfestellungen zu geben.

5.6. Verhaltensbeurteilung Körung

Diese Verhaltensbeurteilung als zur Zucht qualifizierende Maßnahme für die Zuchtzulassung gem. Ziffer 4.1.2 HZD-ZO ist offen nur für HZD Mitglieder.

Als Bestandteil der Zuchtzulassung darf die erste Teilnahme an dieser Verhaltensbeurteilung Körung einmal wiederholt werden.

Eine nichtbestandene Verhaltensbeurteilung Körung kann nur auf einer Veranstaltung wiederholt werden, die auch als Körung ausgeschrieben ist.

Das in der Wiederholung erreichte Ergebnis ersetzt unwiderruflich das Ergebnis der ersten nicht bestandenen Verhaltensbeurteilung Körung.

Ziel dieser Verhaltensbeurteilung ist es, die vom Wesensstandard geforderten Eigenschaften wie Selbstsicherheit, Belastbarkeit, hohe Reizschwelle, verlässlicher Wächter, mittleres Temperament usw. zu ermitteln.

5.7. Körung

5.7.1. Teilnahmevoraussetzungen zur Körung

1. Der Hund ist auf zwei FCI / VDH Ausstellungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindesten jeweils sehr gut beurteilt worden
2. Das HD Röntgen Ergebnis des Hundes entspricht den jeweils gültigen Bestimmungen der HZD ZO
3. Die Verhaltensbeurteilung III ist bestanden
4. Der / die Besitzer des Hundes sind Mitglied der HZD

5.7.2. Durchführung

Die Phänotypbeurteilung erfolgt durch einen HZD-Zuchtrichter und die Verhaltensbeurteilung Körung durch einen HZD-Körmeister am selben Tag.

Nach Ziffer 4.1.2 der HZD-ZO müssen die Verhaltensbeurteilungen III und Körung von zwei verschiedenen Körmeistern stammen.

§ 6 Erfassen der Verhaltensbeurteilung

Die Köranforderungen und die Anforderungen zu den Verhaltensbeurteilungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Beurteilungsbögen und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 7 Verhaltens- und Körbeurteilungen

Die Verhaltensbeurteilungen I wird von Zuchtwarten durchgeführt. Die Verhaltensbeurteilung II kann von Zuchtwarten und/oder Körmeistern durchgeführt werden.

Die Verhaltensbeurteilungen III und IV, Verhaltensbeurteilung Veteranen und Körung werden ausschließlich von Körmeistern durchgeführt.

Das Körmeisterurteil und Zuchtrichterurteil ist unanfechtbar.

Die Beurteilungen sind durch den zuständigen Zuchtrichter oder Körmeister auf der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 8 Ergebnisse

Das Urteil der Verhaltensbeurteilungen lautet:

Für die Verhaltensbeurteilungen I und II: „teilgenommen“

Für die Verhaltensbeurteilung III: zurückgestellt, bestanden, nicht bestanden

Für die Verhaltensbeurteilung IV: teilgenommen

Für die Verhaltensbeurteilung Veteranen: teilgenommen

Für die Verhaltensbeurteilung Körung: „bestanden“, „nicht bestanden“

Als Teil des Zuchtzulassungsverfahrens der HZD sind diese Urteile zuchtrelevant.

Das Urteil der Phänotypbeurteilung durch einen HZD Zuchtrichter lautet: Phänotypbeurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. (VDH ZO § 5)

Das Werturteil „Phänotypbeurteilung nicht bestanden“ oder Verhaltensbeurteilung „nicht bestanden“ erhalten Hovawarte, die gem. FCI Standard Nr. 190 disqualifizierende Fehler im Phänotyp oder im Verhalten aufweisen.

Der Abbruch einer Verhaltensbeurteilung kann nur mit Zustimmung des Körmeisters erfolgen. Die Verhaltensbeurteilung gilt dann als nicht bestanden. Es liegt im fachgerechten Ermessen des Körmeisters die Verhaltensbeurteilung als „nicht angetreten“ zu werten.

Eine Phänotypbeurteilung in der Körung mit dem Werturteil nicht bestanden kann gem. den Bestimmungen der Zuchtrichterordnung einmal vor dem Zuchtrichterausschuss wiederholt werden. Das in der Wiederholung erreichte Werturteil ersetzt unwiderruflich das Ergebnis der ersten nicht bestandenen Phänotypbeurteilung Körung.

§ 9 Veranstaltungen

9.1. Termine

Die Termine für Körveranstaltungen in den Regionalgruppen werden im 4. Quartal jedes Jahres für das folgende Jahr mit dem KM-Obmann abgestimmt. Die Regionalgruppe fordert die zur jeweiligen Veranstaltung gewünschten Körmeister bis zum 01.01. jedes Jahres beim KM-Obmann an.

Die maximale Anzahl der von einem Körmeister zu bewertenden Hunde darf die Zahl 12 nicht überschreiten.

9.2. Ausrichtung der Körveranstaltung

Ausrichter der Körveranstaltung ist die Regionalgruppe, die ihrerseits eine Orts-/Bezirksgruppe mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen kann. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind KM-Anwärter der RG angemessen (ggf. als Kör-Sonderleiter) einzubinden.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Organisation: Bekanntgabe über Ort und Zeit der Veranstaltung, Benachrichtigung des Amtstierarztes, Teilnehmerverzeichnis, Ausfertigung und Verteilung der Beurteilungsbögen (Verteilung innerhalb von 6 Werktagen), Einlass und Zeiteinteilung usw.

Er hat im Zusammenhang mit der Körveranstaltung für ausreichend Helfer in der Gruppenarbeit bei der Beurteilung des Verhaltens, sowie die zur Durchführung der Körung erforderlichen Gegenstände (siehe Materialliste z.B. Körmaß, Chiplesegerät, Pistole, Unterstand für den Körmeister, Gegenstände zur Überprüfung der akustischen und optischen Einflüsse) zu sorgen. Der Veranstalter hat neben der Überprüfung der Zulässigkeit zur Teilnahme an der Körveranstaltung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Ziffer 4.1.2 HZD-ZO (Bewertungen von zwei verschiedenen Körmeistern) Berücksichtigung findet.

Läufige Hündinnen sind auf einer Verhaltensbeurteilung oder Körung nicht zugelassen. Hunde, die einen disqualifizierenden Fehler aufweisen, können nur an den Verhaltensbeurteilungen II bis IV teilnehmen, nicht an einer Körung.

Das Ergebnis jeder Verhaltensbeurteilung wird in die Ahnentafel eingetragen.

Verhaltensbeurteilung II: teilgenommen

Verhaltensbeurteilung III: bestanden, nicht bestanden oder zurückgestellt.

Verhaltensbeurteilung IV: teilgenommen

Verhaltensbeurteilung Veteranen: teilgenommen

Körung: bestanden oder nicht bestanden

(Rechtsansprüche, die sich aus der Körordnung ableiten lassen, können somit nicht geltend gemacht werden.)

§ 10 Körmeistereinsatz

Tätigkeiten von Körmeistern aus anderen der FCI und / oder dem VDH angehörenden Vereinen bedürfen der Bestätigung durch den KM-Obmann. Der Einsatz von HZD-KM bei anderen, dem VDH oder der FCI angeschlossenen Vereinen bedarf der Bestätigung des Körmeisterobmanns. Die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz trifft das KM Gremium.

Sind mehrere Körmeister gleichzeitig tätig, ist über die Aufteilung der zu körenden Hunde Einvernehmen untereinander herzustellen.

Im Besitz des Körmeisters stehende Hunde, dürfen von ihm nicht beurteilt werden.

§ 11 Fortbildung

Jeder Körmeister und Körhelfer ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten bei der betreuten Rasse Hovawart und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge vertraut ist.

KM-Schulungen werden vorgenommen, um für alle KM und Körhelfer einen weitestgehend einheitlichen Beurteilungsrahmen im Hinblick auf die jeweiligen Beurteilungskriterien (Körschein) sicherzustellen.

Werden auch im Rahmen von KM-Anwärter-Schulungen oder Körhelfer-Schulungen Themen behandelt, die für die Beurteilung von Hovawarten von besonderer Bedeutung sind, haben die KM und Körhelfer auf Einladung des KM-Obmanns an diesen Schulungen teilzunehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Teilnahme verzichtet werden.

Körmeisterschulung

Der Körmeister-Obmann veranstaltet möglichst einmal im Jahr ein Ausbildungswochenende, das auch als KM-Tagung/-Schulung ausgerichtet sein kann. Für die Anwärter aller Regionalgruppen, werden Schulungen durchgeführt, die unter anderem Kenntnisse aus folgenden Bereichen vermitteln sollen

- Hovawart-Standard
- Beurteilungskriterien und Auslegungen
- HZD / VDH - Satzungen und Ordnungen
- Kynologie / Genetik
- Verhaltensforschung
- Krankheiten / Erbkrankheiten

§ 12 Körmeistertagungen der HZD

Der Körmeister-Obmann beruft alle KM mindestens einmal in zwei Kalenderjahren zur Körmeistertagung der HZD unter Wahrung der Einladungsfrist zur Delegiertenversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. Diese Tagung wird vom Körmeister-Obmann geleitet. Die Teilnahme ist für jeden HZD-Körmeister Pflicht.

III. Körmeisterausbildung und Prüfung

§ 13 Voraussetzungen

13.1. Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Körmeisterbewerber nachzuweisen:

- mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft in der HZD
- ein 12 monatiges körungsbezogenes Praktikum in einer Regionalgruppe (Inhalte: z.B. Assistenz des Veranstalters bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Körungen, Kenntnisse der Abläufe und Verfahren)
- dieses Praktikum kann während der drei jährigen Wartezeit durchgeführt werden
- Mindestalter 21 Jahre
- Besitz eines Hovawartes (auch in Ehegemeinschaft)
- Wenigstens 2 eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe, diese Bedingung kann durch mindestens 5 Wurfabnahmen gleichgestellt werden
- Der Bewerber muss Hovawarte selbst vorgeführt haben oder im Rahmen von Kör- oder Ausstellungsorganisationen mehrfach tätig geworden sein

13.2. Zulassung zur Ausbildung

Jede Regionalgruppe der HZD bemüht sich, aus den Reihen ihrer Mitglieder geeigneten Nachwuchs für die Tätigkeit als Körmeister zu gewinnen.

Nach einer Vorauswahl durch den RG-Vorstand unter Beteiligung der in der RG amtierenden

KM meldet dieser die entsprechenden Bewerber dem Obmann unter Mitteilung der vollständigen Personalien und bisherigen Qualifikationen (z.B. bestandene Prüfungen mit in Besitz befindlichen Hovawarten, Aktivitäten im Verein usw.)

Die Anwartschaft und die Zuweisung an einen Lehrkörmeister wird vom Körmeister-Gremium bestätigt und alsbald vom Körmeister-Obmann dem Anwärter, dem Körmeister-Gremium, dem Lehr-Körmeister als auch dem RG-Vorstand mitgeteilt, der den Anwärter benannt hat.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.

Bestehen hinsichtlich der Zulassung begründete Zweifel, hat der Körmeister-Obmann diese dem benennenden RG-Vorstand unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung in der Sache so bald als möglich im Benehmen mit dem HZD-Vorstand, dem Vorsitzenden der benennenden RG und dem Bewerber herbeizuführen.

§ 14 Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung zum Körmeister wird nach der Ausbildungsordnung zum Körmeister in der Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. durchgeführt.

Diese Ausbildungsordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der HZD Körordnung.

Körmeister haben eine Körhelfer-Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Die Ausbildungsgänge zum Körmeister und zum Körhelfer sind eigenständige Ausbildungsgänge. Erfolgt die Körhelfer-Ausbildung zeitgleich zur Körmeister-Ausbildung hat der zuständige Lehrkörmeister die Ausbildungsinhalte aufeinander abzustimmen. Werden gleiche Ausbildungsinhalte der Ausbildungsgänge unterwiesen gelten diese im jeweiligen Ausbildungsgang als vermittelt. Dieses Verfahren gilt für die zu erwerbenden Anwartschaftspunkte gemäß den Ausbildungsordnungen analog.

§ 15 Ernennung

Nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der KM-Obmann den Anwärter förmlich zum Körmeister und setzt ihn auf die KM-Liste der HZD.

Dem Körmeister werden eine Ernennungsurkunde und ein persönlicher Körmeisterstempel ausgehändigt.

§ 16 Bestandschutz

Der Teil III der Körmeister-Ordnung vom 17.9.2007 bleibt für zurzeit **(2011)** bestehende Ausbildungsverhältnisse von Körmeister-Anwärtern bestehen.

IV. Körhelferausbildung und Prüfung

§ 17 Voraussetzungen

17.1. Persönliche Voraussetzungen und Bewerbung

Folgende Bedingungen sind vom Körhelferbewerber nachzuweisen:

- mindestens 2 Jahre Mitgliedschaft in der HZD
- ein 12 monatiges körungsbezogenes Praktikum in einer Regionalgruppe (Inhalte: z.B. Assistenz des Veranstalters bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Körungen, Kenntnisse der Abläufe und Verfahren)
- dieses Praktikum kann während der zweijährigen Wartezeit durchgeführt werden.
- Mindestalter 21 Jahre
- Besitz eines Hovawartes (auch in Ehegemeinschaft)
- Der Bewerber muss Hovawarte selbst vorgeführt haben oder im Rahmen von Kör- oder Ausstellungsorganisationen mehrfach tätig geworden sein

17.2. Zulassung zur Ausbildung

Jede Regionalgruppe der HZD bemüht sich, aus den Reihen ihrer Mitglieder geeigneten Nachwuchs für die Tätigkeit als Körhelfer zu gewinnen.

Nach einer Vorauswahl durch den RG-Vorstand unter Beteiligung der in der RG amtierenden KM meldet dieser die entsprechenden Bewerber dem Obmann unter Mitteilung der vollständigen Personalien und bisherigen Qualifikationen (z.B. bestandene Prüfungen mit in Besitz befindlichen Hovawarten, Aktivitäten im Verein usw.)

Die Anwartschaft und die Zuweisung an einen Lehrkörmeister wird vom Körmeister-Gremium bestätigt und alsbald vom Körmeister-Obmann dem Anwärter, dem Körmeister-Gremium, dem Lehr-Körmeister als auch dem RG-Vorstand mitgeteilt, der den Anwärter benannt hat.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.

Bestehen hinsichtlich der Zulassung begründete Zweifel, hat der Körmeister-Obmann diese dem benennenden RG-Vorstand unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung in der Sache so bald als möglich im Benehmen mit dem HZD-Vorstand, dem Vorsitzenden der benennenden RG und dem Bewerber herbeizuführen.

§ 18 Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung zum Körhelfer wird nach der Ausbildungsordnung zum Körhelfer in der

Hovawart Zuchtgemeinschaft Deutschland e.V. durchgeführt. Diese Ausbildungsordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der HZD Körordnung.

§ 19 Ernennungen

Nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der KM-Obmann den Anwärter förmlich zum Körhelfer und setzt ihn auf die KM-Helfer-Liste der HZD.

V. Ahndungen & Verstöße / Schlussbestimmungen

§ 20 Streichung von der Körmeisterliste oder Körhelferliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der HZD/VDH/FCI oder bei ernsthaften Zweifeln an der charakterlichen Zuverlässigkeit und/oder vorbildlichen Haltung i.S. bestehender HZD-/VDH-Satzungen und Ordnungen oder wenn ein Körmeister oder Körhelfer innerhalb von 2 aufeinander folgenden Jahren unbegründet keine Körmeister- oder Körhelfertätigkeit ausgeführt hat, kann der HZD Vorstand nach Beschluss durch das KM-Gremium den KM bzw. den Körhelfer von der KM-Liste oder Körhelfer-Liste streichen.

Die Streichung kann eine dauernde oder befristete sein. Eine dauernde Streichung kommt in Betracht, bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Hovawart-Standards, die Ordnungen der HZD/VDH sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen und zwar auch dann wenn diese Verstöße mit der Tätigkeit als Körmeister oder Körhelfer nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Hinweise auf Verstöße im oben genannten Sinne können von jedem ordentlichen Mitglied in einem schriftlich begründeten Antrag an den KM-Obmann gerichtet werden. Bei leichten Verstößen oder erstmaligen grobem Verstoß kann der KM oder Körhelfer mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von KM oder Körhelfern obliegt dem HZD Vorstand. Er wird tätig auf Antrag des KM-Obmannes oder von Amts wegen.

§ 21 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 15 Ziff. 4 der HZD Satzung am 25. März 2012. Sie tritt ab dem 25.03.2012 in Kraft.

VI. Anhänge

1. Durchführungsbestimmungen zur Körordnung
2. Körmeister Gremiumsbeschlüsse
3. Körmeister Ausbildungsordnung

VII. Historie der Änderungen

Beschlossen gem. § 15 Ziffer 4 der HZD-Satzung am: 29.03.1998

Änderung: § 7, 8.2 [März 2001]

Änderung: § 4.1 [März 2002]

Änderung: § 13.2, 15 [März 2003]

Änderung: § 7, 8.1 [März 2004]

Änderung: § 12.2 [März 2005]

Änderung: § 4.3, 4.4, 8.2, 12.1 [März 2007]

Änderung: § 1 [20. März 2010]

Änderung: § 4,5,9,11,15,17,18,19,20,21 [März 2012]

Änderung: § 2.4.5, 2.4.6, 5.5, 5.6, 5.6.1., 5.6.2, 5.7, 5.7.1, 5.7.2, 7 – 2. Absatz, 8 zweiter Absatz, 9.2 [24. März 2013]

Änderung: § 8 [23. März 2014]